

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 10, 2018
November / Dezember

steuern+recht aktuell

pwc

Inhalt

Business Meldungen

- „Jahressteuergesetz 2018“ in trockenen Tüchern
- Nachweis wirtschaftlicher Gründe bei nicht fremdüblichen Geschäftsbedingungen
- Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zur Anschrift auf der Rechnung

Rechtsprechung

- Grunderwerbsteuerliche Begünstigung für Konzernumwandlungen ist EU-rechtskonform
- Umsatzsteuer: Korrektur unzutreffender Rechtsanwendung beim Bauträger
- EuGH: Margenbesteuerung für Reisebüros schließt ermäßigten Steuersatz aus
- Gewinnrealisierung bei grenzüberschreitender Abwärtsverschmelzung
- Abzugsbeschränkung für Pflichtbeiträge eines beschränkt Steuerpflichtigen unionsrechtswidrig
- Weitere Entscheidungen in Kürze

PwC Service

- Online-Seminar Steuern zum Frühstück am 29. Januar 2019
- Seminar: Aktuelles zur Umsatzsteuer 2019
- Reform der Grundsteuer 2019: Ihre Konsequenzen und unsere Lösung

Business Meldungen

„Jahressteuergesetz 2018“ in trockenen Tüchern

Am 8. November 2018 hat der Bundestag den Entwurf für ein „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (vormals „Jahressteuergesetz 2018“) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses angenommen. Auch der Bundesrat hat inzwischen in seiner Sitzung am 23. November 2018 seine Zustimmung zu dem Gesetz erteilt.

Das verabschiedete Gesetz enthält gegenüber dem ursprünglichen Entwurf u.a. Änderungen im Hinblick auf die Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG, die Steuerfreiheit von Sanierungserträgen (insbesondere § 3a EStG und § 7b GewStG) sowie die Anerkennung variabler Ausgleichszahlungen in Gewinnabführungsverträgen (§ 14 Abs. 2 KStG neu).

Mehr dazu lesen Sie in unserem *steuern+recht newsflash* vom 9. November 2018 unter https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/files/2018/12/newsflash-DE_9-November-2018_JStG-2018.pdf

Nachweis wirtschaftlicher Gründe bei nicht fremdüblichen Geschäftsbedingungen

Die Finanzverwaltung nimmt in einem aktuellen Schreiben zur Anwendung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in Sachen „Hornbach-Baumarkt“ zur Gewinnkorrektur bei fremdunüblichen Geschäftsbeziehungen nach § 1 Außensteuergesetz Stellung, insbesondere zum Nachweis wirtschaftlicher Gründe für die gewählte Gestaltung.

Mit Urteil vom 31.5.2018 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache *C-382/16, Hornbach-Baumarkt* entschieden, dass die Niederlassungsfreiheit einer Korrektur nach § 1 Außensteuergesetz (AStG) zwar grundsätzlich nicht entgegensteht. Es obliegt jedoch dem vorlegenden Gericht zu prüfen, ob § 1 AStG es zulässt, dass der gebietsansässige Steuerpflichtige wirtschaftliche Gründe für ein Abweichen vom Fremdvergleichsgrundsatz vorbringt, die sich aus seiner Stellung als Gesellschafter der gebietsfremden Gesellschaft ergeben.

In seinem aktuellen Schreiben weist das Bundesfinanzministerium (BMF) auf die besondere Sachverhaltsgestaltung im Fall *Hornbach-Baumarkt* hin, dass nämlich die Tochtergesellschaft für die Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs auf die Zuführung von Kapital angewiesen war. In diesem Fall, so der EuGH in seinem Urteil, könnten wirtschaftliche Gründe die Überlassung von Kapital durch die Muttergesellschaft unter nicht fremdüblichen Bedingungen rechtfertigen.

BMF wendet EuGH-Urteil nur bei sanierungsbedingten Maßnahmen an

Eine Einkünftekorrektur habe folglich zu unterbleiben, so das BMF, soweit der Steuerpflichtige sachbezogene, wirtschaftliche Gründe nachweisen kann, die eine vom Fremdvergleichsgrundsatz abweichende Vereinbarung erfordern, um die sonst bedrohte wirtschaftliche Existenz der Unternehmensgruppe als solcher oder der dem Steuerpflichtigen nahestehenden Person zu sichern (*sanierungsbedingte Maßnahme*). Sanierungsbedingte Maßnahmen sind nach dem Verständnis der Finanzverwaltung solche, die darauf abzielen, die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden und den Fortbestand der nahestehenden Person bzw. der Unternehmensgruppe zu sichern. Das Erfordernis einer sanierungsbedingten Maßnahme, insbesondere Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsfähigkeit der nahestehenden Person oder der Unternehmensgruppe, muss vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden.

In dem Verfahren *Hornbach-Baumarkt* bezieht sich der EuGH auf die Niederlassungsfreiheit, weswegen – so das BMF klarstellend – die Entscheidung nicht auf Drittstaatenfälle angewendet werden könne.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2018 (IV B 5 – S 1341/11/10004-09), veröffentlicht am 12. Dezember 2018

Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zur Anschrift auf der Rechnung

Nachdem der Bundesfinanzhof im August und September aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs den Vorsteuerabzug auch bei fehlender Angabe des Tätigkeitsorts in der Rechnung zugelassen hat, zieht die Finanzverwaltung in einem Anwendungsschreiben die Konsequenzen der geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/12/18/umsatzsteuer-bmf-schreiben-zur-anschrift-auf-der-rechnung/>

Rechtsprechung

Grunderwerbsteuerliche Begünstigung für Konzernumwandlungen ist EU-rechtskonform

Der Europäische Gerichtshof hält die Regelung der Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umstrukturierungen im Konzern (Umwandlungen / Verschmelzungen) nach § 6a Grunderwerbsteuergesetz nicht für eine unerlaubte staatliche Beihilfe. Konkret sei mit der Steuervergünstigung kein selektiver Vorteil verbunden. Die Europarichter bestätigen damit im Ergebnis die Einschätzung des Bundesfinanzhofs, welcher die Frage durch Beschluss vom 30. Mai 2017 II R 62/14 dem Luxemburger Gericht vorgelegt hatte.

Mehr Informationen dazu finden Sie in unserem [newsflash steuern+recht](#) vom 19. Dezember 2018.

Umsatzsteuer: Korrektur unzutreffender Rechtsanwendung beim Bauträger

Ist ein Bauträger fälschlicherweise davon ausgegangen, als Leistungsempfänger Steuerschuldner für von ihm bezogene Bauleistungen zu sein, kann er das Entfallen dieser rechtswidrigen Besteuerung ohne Einschränkung geltend machen. Mit seiner Entscheidung verwirft der Bundesfinanzhof dabei eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen.

Im entschiedenen Fall errichtete die Klägerin, eine Bauträgerin, in den Jahren 2011 bis 2013 Gebäude auf eigenen Grundstücken, die sie anschließend – umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG – an Dritte veräußerte. Für die Errichtung bezog sie Bauleistungen von Bauunternehmern, die ihr Nettorechnungen stellten. Übereinstimmend gingen die Beteiligten davon aus, dass die Klägerin als Leistungsempfängerin Steuerschuldnerin sei. In ihren Steuererklärungen für die Streitjahre erklärte sie dementsprechend Steuer nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren). Gegen die entsprechende Steuerfestsetzung wandte sie unter Hinweis auf das BFH-Urteil vom 22. August 2013, (V R 37/10) ein, als Bauträgerin sei sie nicht Steuerschuldnerin. Dem folgte das Finanzgericht und gab der Klage statt.

Die anschließende Revision der Finanzverwaltung wies der BFH als unbegründet zurück. Richterliche Begründung: Wie zwischen den Beteiligten unstreitig sei, war die Klägerin nicht Steuerschuldnerin nach § 13b UStG. Hat ein Bauträger aufgrund der rechtsirrigen Annahme seiner Steuerschuld als Leistungsempfänger für von ihm bezogene Bauleistungen nach § 13b UStG versteuert, so könne er das Entfallen dieser rechtswidrigen Besteuerung geltend machen, ohne dass es darauf ankomme, dass er einen gegen ihn gerichteten Nachforderungsanspruch des leistenden Unternehmers erfülle oder die Möglichkeit für eine Aufrechnung durch das Finanzamt bestehe.

Die Entscheidung des BFH betrifft nahezu die gesamte Bauträgerbranche, die in der Vergangenheit Wohnungen ohne Vorsteuerabzug errichtet und umsatzsteuerfrei verkauft („geliefert“) hat. Die Finanzverwaltung ist hier über einen mehrjährigen Zeitraum bis zum Februar 2014 davon ausgegangen, dass diese Bauträger Steuerschuldner für die von ihnen bezogenen Bauleistungen seien. Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH mit dem im November 2013 veröffentlichten Urteil V R 37/10 verworfen. Vordergründig eröffnete sich dadurch die Möglichkeit eines Wohnungsbaus ohne Umsatzsteuerbelastung: Bauunternehmer konnten im Hinblick auf die ausdrückliche Weisungslage der Finanzverwaltung darauf vertrauen, die von ihnen erbrachten Bauleistungen nicht versteuern zu müssen – der Bauträger war entgegen der Annahme der Finanzverwaltung nach der BFH-Rechtsprechung von vornherein kein Steuerschuldner.

Der Gesetzgeber hat hierauf im Jahr 2014 mit einer Neuregelung reagiert, die seitdem die Steuerschuldnerschaft im Baubereich eindeutig regelt. Zudem wurde der Vertrauensschutz beim Bauunternehmer für die Vergangenheit gesetzlich eingeschränkt. Letzteres hat der BFH bereits im Wesentlichen gebilligt.

Ungeklärt war allerdings bislang, ob die Finanzverwaltung zur Verhinderung von Steuerausfällen, die in einstelliger Milliardenhöhe befürchtet werden, berechtigt ist, Erstattungsverlangen der Bauträger für Leistungsbezüge bis zum Februar 2014 nur nachzukommen, wenn der Bauträger Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer nachzahlt oder für die Finanzverwaltung eine Aufrechnungsmöglichkeit gegen den Bauträger besteht. Diese Einschränkungen sind nach dem Urteil des BFH rechtswidrig.

Zentrale Streitfrage war dabei, ob der Bauträger treuwidrig handelt, wenn er von seinem Finanzamt die Rückgängigmachung der bei ihm rechtswidrig vorgenommenen Besteuerung verlangt, ohne Umsatzsteuer an die Bauunternehmer zu zahlen, von denen er Bauleistungen bezogen hat. Dies verneint der BFH. Die Annahme eines treuwidrigen Verhaltens kommt danach nicht in Betracht, wenn die Finanzverwaltung aufgrund einer rechtlichen Fehlbeurteilung die entscheidende Ursache für eine unzutreffende Besteuerung gesetzt hat.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 27. September 2018 (V R 49/17), veröffentlicht am 14. November 2018

EuGH: Margenbesteuerung für Reisebüros schließt ermäßigten Steuersatz aus

Die Überlassung von Ferienwohnungen durch im eigenen Namen – und nicht als Vermittler – handelnde Reisebüros kann der sogenannten Margenbesteuerung unterliegen. Die gleichzeitige Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf die Marge ist allerdings nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs ausgeschlossen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter <https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/12/20/umsatzsteuer-margenbesteuerung-fuer-reisebueros-schliesst-ermaessigten-steuersatz-aus/>

Gewinnrealisierung bei grenzüberschreitender Abwärtsverschmelzung

Mit zwei nahezu inhaltsgleichen Urteilen hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Abwärtsverschmelzung einer Muttergesellschaft auf ihre Tochtergesellschaft nach den Regelungen im Umwandlungssteuergesetz nicht steuerneutral erfolgen kann, wenn das zuvor hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der Anteile der Tochtergesellschaft bestehende Besteuerungsrecht Deutschlands im Zuge der Abwärtsverschmelzung ausgeschlossen oder beschränkt wird.

In diesem Fall entsteht nach höchstrichterlichem Verständnis auf Ebene des übertragenden Rechtsträgers ein Auflösungsgewinn, der nach § 8b Abs. 2 Satz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) zu 100% steuerfrei sein kann. Allerdings gelten nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG 5% als nicht abziehbare Betriebsausgaben.

Verfahren I R 31/16: Eine deutsche GmbH wurde in 2009 im Wege der Abwärtsverschmelzung grenzüberschreitend auf ihre 100%-ige Tochtergesellschaft – eine luxemburgische S.à.r.l. – verschmolzen. Alleinige Anteilseignerin der GmbH war eine US-Inc.

Klägerin in dem Verfahren I R 35/16 war eine GmbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland. An dieser war die ebenfalls in Deutschland ansässige M-GmbH zu 49% und eine in den USA ansässige Gesellschaft zu 51% beteiligt. Letztere hielt 100% an der M-GmbH. Mit steuerlicher Rückwirkung auf dem 31. Dezember 2006 wurde die M-GmbH auf die Klägerin verschmolzen. Die Anteile an der übernehmenden Tochtergesellschaft wurden in der steuerlichen Schlussbilanz der M-GmbH mit dem Buchwert angesetzt.

Das Finanzamt verlangte den Ansatz des (höheren) gemeinen Werts. In beiden Fällen hatte das Finanzgericht eine Buchwertfortführung bejaht. Anders der BFH: Nach dessen Ansicht schließt der in § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) enthaltene Begriff „übergehende Wirtschaftsgüter“ auch die Anteile an den übernehmenden Tochtergesellschaften mit ein. Das Wirtschaftsgut „Anteile an der übernehmenden Gesellschaft“ geht an die (ausländischen) Anteilseigner der zu verschmelzenden Muttergesellschaften im Wege des Direkterwerbs über. Daher kommt eine steuerneutrale (Abwärts-)Verschmelzung im Hinblick auf die Anteile an den übernehmenden Gesellschaften nur in Betracht, soweit die in § 11 Abs. 2 Satz 1 UmwStG genannten Voraussetzungen vorliegen. Vor dem Hintergrund, dass die Anteile an den übernehmenden Gesellschaften in beiden Fällen an die in den USA ansässigen Anteilseigner der zu verschmelzenden Muttergesellschaften ausgekehrt wurden, bestand an diesen Beteiligungen in Folge der Verschmelzung kein deutsches Besteuerungsrecht mehr. Denn nach Art. 13 Abs. 5 DBA-USA haben die USA als Ansässigkeitsstaat der Anteilseigner nach erfolgter Verschmelzung das alleinige Besteuerungsrecht an den Anteilen der übernehmenden Gesellschaften. Demzufolge war hier die Voraussetzung in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UmwStG (kein Verlust des Besteuerungsrechts Deutschlands im Hinblick auf einen Gewinn aus der Veräußerung der übertragenden Wirtschaftsgüter) nicht erfüllt.

Weiter führt der BFH aus:

- Die *Anti-Diskriminierungsklausel* in Art. 24 Abs. 4 DBA-USA steht dem gefundenen Ergebnis nicht entgegen. Denn eine Diskriminierung sei im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da auch ein ähnliches Unternehmen eine steuerneutrale Verschmelzung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht begehren kann, wenn ein zuvor bestehendes Besteuerungsrecht an den Anteilen an den übernehmenden Gesellschaften im Anschluss an eine Abwärtsverschmelzung nicht mehr gegeben ist.
- Auch die *Fusionsrichtlinie* kann keine Schutzwirkung entfalten, da nach dieser u.a. das gesamte Aktiv- und Passivvermögen übergehen muss. Bei der hier vorliegenden Abwärtsverschmelzung gehen aber die Anteile an den übernehmenden Rechtsträgern nicht auf diesen, sondern vielmehr auf die Anteilseigner der übertragenden Gesellschaften über.
- Ein etwaiger *Grundrechtsverstoß* entweder gegen die Niederlassungsfreiheit oder gegen die Kapitalverkehrsfreiheit ist gerechtfertigt und verhältnismäßig. Die Rechtfertigung knüpft der BFH in Anlehnung an die jüngere Rechtsprechung des EuGH zu nationalen Entstrickungsnormen über den Gesichtspunkt der Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse an.

Im Verfahren I R 35/16 verneint der BFH überdies die Frage, ob nicht objektbezogene Verschmelzungskosten (hier: Rechtsberatungskosten) als Betriebsausgabe bei der übertragenden Gesellschaft abzugsfähig sind, die dem übernehmenden Rechtsträger nach dem steuerlichen Übertragungstichtag entstanden sind. Begründung: Da der übertragende Rechtsträger nach dem steuerlichen Übertragungstichtag nicht mehr existiere, können diesem folglich keine Kosten mehr zugeordnet werden.

Fundstellen

BFH-Urteile vom 30. Mai 2018 (I R 31/16 und I R 35/16 NV), beide veröffentlicht am 21. November 2018

Abzugsbeschränkung für Pflichtbeiträge eines beschränkt Steuerpflichtigen unionsrechtswidrig

Die Weigerung des Finanzamts, Pflichtbeiträge eines in Belgien wohnenden Rechtsanwalts zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte zum Abzug als Sonderausgaben zuzulassen, steht im Widerspruch zu der unionsrechtlich verbürgten Niederlassungsfreiheit. Anders sieht es jedoch nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs bei freiwillig geleisteten Zusatzbeiträgen und Beiträgen zur privaten Rentenversicherung in Deutschland aus.

Wie der EuGH entschied und wie er seine Entscheidung begründete lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/12/06/abzugsbeschaenkung-fuer-pflichtbeitraege-eines-beschaenkt-steuerpflichtigen-unionsrechtswidrig/>

Weitere Entscheidungen in Kürze:

Kursänderung in Sachen Abzug finaler ausländischer Betriebsstättenverluste?

Das Finanzgericht Hessen hat das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Sachen „A/S Bevola, Jens W. Trock ApS“ zum Anlass genommen, finale ausländische Betriebsstättenverluste im Inland mit dem Hinweis zum Abzug zuzulassen, dass die frühere EU-Rechtsprechung in Sachen Timac Agro überholt sei.

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/12/06/neuer-kurs-in-sachen-abzug-finaler-auslaendischer-betriebsstaettenverluste/>

Keine mehrfache Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung durch Tochtergesellschaften

Werden von mehreren Gesellschaften gegenüber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfängern inhaltsgleiche Buchführungsleistungen deshalb nacheinander erbracht, um mehrfach die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen zu können, liegt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs eine zweckwidrige Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung vor, die steuerlich nicht anzuerkennen ist.

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/12/06/keine-mehrfache-inanspruchnahme-der-kleinunternehmerregelung-durch-tochtergesellschaften/>

Zollrecht: Abfrage der Steuer-ID durch Hauptzollämter

In einem vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahren geht es um die stark umstrittene Frage der Zulässigkeit der Abfrage der Steuer-ID und des Umfangs des Personenkreises durch das Hauptzollamt Köln.

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/files/2018/11/Zollrecht-aktuell-November-2018-1.pdf>

Zuzahlungen in Eigenkapital der Gesellschaft als nachträgliche Anschaffungskosten

Leistet ein Gesellschafter, der sich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbürgt hat, eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, um seine Inanspruchnahme als Bürge zu vermeiden, führt dies nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung.

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/12/04/zuzahlungen-in-eigenkapital-der-gesellschaft-als-nachtraegliche-anschaffungskosten/>

EuGH-Vorlage: Steuersatzermäßigung für Campingplätze auch für Bootsliegeplätze?

Der Bundesfinanzhof sieht es als möglich an, dass die im Umsatzsteuerrecht geltende Steuersatzermäßigung für die kurzfristige Vermietung von Campingflächen auch auf die Vermietung von Bootsliegeplätzen anzuwenden ist. Er hat daher den Gerichtshof der Europäischen Union um Klärung gebeten, ob ein Hafen bei gleicher Funktion wie ein Campingplatz zu behandeln ist.

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/11/22/eugh-vorlage-steuersatzermassigung-fuer-campingplaetze-auch-fuer-bootsliegeplaetze/>

Ablaufhemmung nach Erstattung einer Selbstanzeige

Die einjährige Verlängerung der Festsetzungsfrist nach Abgabe einer Selbstanzeige schließt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine weitergehende Verlängerung der Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehungen nicht aus. Die daran geknüpften Bedingungen: Die Steuerfahndung beginnt noch vor dem Ablauf der zehnjährigen Festsetzungsfrist für Steuerhinterziehungen mit Ermittlungen und die spätere Steuerfestsetzung für die nacherkärten Besteuerungsgrundlagen beruht auf den Ermittlungen der Steuerfahndung.

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/11/01/ablaufhemmung-nach-erstattung-einer-selbstanzeige/>

PwC Service

Online-Seminar Steuern zum Frühstück am 29. Januar 2019

„Steuern zum Frühstück“ ist unsere Online-Seminar-Reihe für Entscheidungsträger und Verantwortliche aus dem Bereich Steuern, mit der wir Sie in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht informieren. Sie können unser interaktives Seminar von Ihrem Arbeitsplatz aus oder mit Ihrem Smartphone verfolgen.

Warum Sie teilnehmen sollten?

Das Wichtigste, was Sie zu Steuern wissen müssen, wird von unseren Tax-Experten kurz, kompakt und verständlich zur Frühstückszeit für Sie präsentiert.

Termin und Agenda

In der kommenden Ausgabe unseres Seminars am **29. Januar 2019** von 9:15 Uhr bis 10:00 Uhr erwarten Sie u.a. folgende Themen:

- das Urteil des EuGH vom 19.12.2018 in der Rs. *A-Brauerei*, C-374/17 zur Vereinbarkeit von § 6a GrEStG mit europäischem Beihilferecht
- Bewertung der Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft bei Abwärtsverschmelzung über die Grenze - BFH, Urteile vom 30.5.2018, I R 31/16 und I R 35/16
- das BMF-Schreiben vom 5.7.2018 zu Kostenumlagevereinbarungen.

Hierzu können Sie sich unter www.pwc-events.com/steuernzumfruehstueck anmelden.

Seminar: Aktuelles zur Umsatzsteuer 2019

Themen, Trends und Herausforderungen kurz und kompakt.

Termine und Veranstaltungsorte in den PwC-Niederlassungen

Dienstag, 26. Februar 2019 und Dienstag, 26. März 2019 in **Berlin**
 Dienstag, 19. Februar 2019 und Mittwoch, 27. März 2019 in **Düsseldorf**
 Mittwoch, 13. März 2019 in **Essen**
 Dienstag, 12. Februar 2019 und Donnerstag, 14. März 2019 in **Frankfurt am Main**
 Dienstag, 12. Februar 2019 und Donnerstag, 28. März 2019 in **Hamburg**
 Donnerstag, 14. Februar 2019 in **Hannover**
 Dienstag, 12. März 2019 und Mittwoch, 20. März 2019 in **Köln**
 Dienstag, 12. Februar 2019 und Donnerstag, 4. April 2019 in **München**
 Dienstag, 26. Februar 2019 und Dienstag, 9. April 2019 in **Nürnberg**
 Mittwoch, 13. Februar 2019 und Mittwoch, 20. März 2019 in **Stuttgart**

Weitere Termine und Veranstaltungsorte

Mittwoch, 6. März 2019, Dorint Hotel Mannheim, Friedrichsring 6
 68161 **Mannheim**

Dienstag, 19. März 2019, Marriott Hotel Leipzig, Am Hallischen Tor 1, 04109 **Leipzig**

Inhaltliche Schwerpunkte

- Schwerpunkt Betriebsprüfungspraxis: aktuelle Sicht der Finanzbehörden auf die Umsatzsteuer
- Update zu den geplanten Änderungen im EU-Mehrwertsteuersystem
- Vorsteuerabzug und Holding: neue Rechtsprechung des EuGH zur Unternehmereigenschaft und zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- Praxisaustausch zur Rechnungsberichtigung
- Blick in das Ausland

Daneben werden im Rahmen der Veranstaltung flexibel weitere aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung vorgestellt und diskutiert.

Die Veranstaltung ist für Sie kostenfrei.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur **Anmeldung** finden Sie [hier](#).

Die Reform der Grundsteuer 2019: Ihre Konsequenzen und unsere Lösung

Sind Wertverhältnisse aus 1964 bei der Ermittlung der Grundsteuer noch „en vogue“ und gerechtfertigt? Diese Frage wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit einem klaren „Nein“ beantwortet.

Grundsteuer 1.0: Sind Wertverhältnisse aus 1964 bei der Ermittlung der Grundsteuer noch „en vogue“ und gerechtfertigt?

Das Festhalten des Gesetzgebers am bisherigen Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 führt zu gravierenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen. Denn bisher werden die Einheitswerte für Grundbesitz – als Basis für die zu zahlende Grundsteuer – seit 50 Jahren unverändert auf Grundlage der Wertverhältnisse auf den 01.01.1964 ermittelt. Und dafür gibt es keine ausreichende Rechtfertigung.

Der Tenor des Urteils vom 10. April 2018 des BVerfG lautet demnach: Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den „alten“ Bundesländern sind mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar, jedenfalls seit Beginn des Jahres 2002.

Der Gesetzgeber muss folglich bis spätestens 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zur Ermittlung der Grundsteuer treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewendet werden. Ergänzend steht – ab Verkündung der Neuregelung – eine Übergangsfrist bis längstens 31. Dezember 2024 im Raum.

Grundsteuer 2.0: Welche Bewertungsmodelle stehen zur Diskussion?

Die Übergangsfrist wird (auch mit Blick auf die technische Umsetzung) benötigt, schaut man sich die Modelle an, die jüngst durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Diskussion ins Spiel gebracht wurden:

- Ein wertunabhängiges Modell – ansetzend an der Fläche der Grundstücke und der vorhandenen Gebäude
- Ein wertabhängiges Modell – ansetzend am tatsächlichen Wert der individuellen Immobilie.

Und die Präferenz des BMF? Geht dem Vernehmen nach zum wertabhängigen Modell.

Was kommt jetzt auf den Steuerpflichtigen zu?

Die Neubewertung der rund 35 Millionen inländischen Grundstücke, verbunden mit der Erstellung entsprechender Steuererklärungen – durch den Steuerpflichtigen.

Was ist unser Lösungsansatz für eine effiziente Grundsteuererklärung?

Ein Tool, maßgeschneidert auf Ihr Unternehmen – um Sie auf dem Weg zur Erstellung der Steuererklärungen bestmöglich zu unterstützen: Bei der Erfassung der relevanten Daten aus den unterschiedlichsten Quellen wie Ihrem SAP/ ERP-System, öffentlichen Datenbanken und Mietspiegeln, aber auch aus vielfältigen vorliegenden Papieren wie Mietverträgen, Bescheiden u.v.m. **Ein Tool**, das auch bei der fortlaufenden Datenverwaltung und -bereinigung unterstützt, das mittels einer umfassenden Datenanalyse hilft, Anomalien zu erkennen und vorhandene Daten visualisiert. Unser Lösungsansatz zur Ermittlung der Grundsteuer 2.0 – auf Knopfdruck, nebst Übertragung der Daten in die zur Verfügung zu stellenden Erklärungsformulare und einer automatisierten Bescheiderfassung im Nachgang. **Ein Tool**, das neben diesen Schritten auch bei der Erstellung von Bewertungserklärungen für Grunderwerbsteuerzwecke effizient eingesetzt werden kann.

Interesse? Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Barbara Weber Partnerin, Steuerberaterin, Fachberaterin für internationales Steuerrecht, Tel.: +49 69 9585-5047, E-Mail: barbara.weber@pwc.com

Carolin Babel Manager, Rechtsanwältin
Tel.: +49 69 9585-6938, E-Mail: carolin.babel@pwc.com

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Die Abmeldung ist jederzeit wie nachfolgend beschrieben möglich.

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an:

UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.

PwC bietet darüber hinaus weitere Newsletter zu ausgewählten Fachbereichen an. Allen gleich ist: Sie informieren kompakt und aktuell. Wählen und abonnieren Sie den Newsletter, der zu Ihren Bedürfnissen passt: <https://www.pwc.de/de/pwc-im-netz/newsletter-von-pwc.html>